

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (agr) zu den Guidance der EU-Holzhandelsverordnung 995/2010**

Die Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (agr) geht im Grundsatz mit den Guidance zur EU-Holzhandelsverordnung (EU Timber Regulation-EUTR) konform.

Mit Blick auf die Verständlichkeit und Anwendung der Guidance für die Unternehmen in der Holzindustrie sehen wir allerdings an drei Stellen Nachbesserungsbedarf.

### **1. Annex I, Szenario 10 a und 10 b**

Im Annex I zu den Guidance wird von einem Eigentumsübergang gesprochen. Dies ist für die Anwender der Guidance, die Unternehmen, unverständlich, wenn der Eigentumsübergang lediglich im Annex I erwähnt wird.

Auch ist es für die Unternehmen nicht nachvollziehbar, wann genau dieser Eigentumsübergang rechtsgültig vollzogen ist und die Pflicht zur Due Diligence begründet wird.

Aus dem Annex I zu den Guidance ergibt sich, dass derjenige, der „erntet und kauft“, der Erstinverkehrbringer ist. Dies hat zur Folge, dass der Erstinverkehrbringer auch die Due Diligence durchzuführen hat.

Nach Ansicht der agr sollten aber auch darüber hinaus Beispiele angeführt werden, die den Unternehmen aufzeigen, in welchen Fällen eine Due Diligence notwendig ist.

#### Beispiel:

Wenn sich der Erstinverkehrbringer bei der Ausführung seiner Arbeiten eines Dritten (z.B. eines Subunternehmers) bedient, bleibt die Verpflichtung zur Due Diligence weiterhin beim Auftragsgeber. Dieser bleibt „Erstinverkehrbringer“, weil er keine Rechte überträgt. Die Verantwortung verbleibt also beim Erstinverkehrbringer.

In Subunternehmer-Beispiel ist es auch zweckmäßig, wenn die Due Diligence von dem Unternehmer, der einen Auftrag erteilt ausgeführt wird, da die „Gefahrtragung“ weiterhin bei diesem verbleibt, der Subunternehmer lediglich „ausführendes Unternehmen“ ist.

Dieses sollte nach Ansicht der agr sowohl in den Guidance als auch im Annex I deutlich gemacht werden. Aus diesem Grund schlägt die Deutsche Säge- und Holzindustrie vor, die Szenarien 10, 10 a und 10 b entsprechend zu ergänzen.

### **2. Kein Eigentumsübergang in den Guidance erwähnt**

Da der o.g. Eigentumsübergang in den Guidance keine Erwähnung findet, sollte darüber beraten werden, diesen Eigentumsübergang in den Guidance aufzunehmen. Für die Unternehmen ist es unverständlich, wenn im Annex I von Eigentumsübergang gesprochen wird und dieser in den Guidance keine Berücksichtigung findet. Hier sollte man einheitlich verfahren. Dies dient unseres Erachtens der Verständlichkeit. Die Guidance und der Annex I stünden somit im Einklang.

### **3. Annex II**

Darüber hinaus sieht die agr auch im Annex II Nachbesserungsbedarf.

Das Beispiel für „wood chips“ ist unserer Ansicht nach nicht korrekt. Es handelt sich in beiden Fällen um Sägewerksnebenprodukte. Dies bedeutet, dass das Rundholz in beiden Fällen bereits in Verkehr gebracht worden ist. Im ersten Fall vom Sägewerkseigentümer in Selbstwerbung und im zweiten Fall vom Waldbesitzer. Unserer Meinung nach müsste es auch im ersten Fall „not applicable“ heißen. Im Übrigen sind „regeneration plans“ in der Bundesrepublik Deutschland nicht üblich.